

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Archivstr. 2
30169 Hannover

Global Unit Generation
Genehmigung

E.ON Kernkraft GmbH
Tresckowstraße 5
30457 Hannover
www.eon.com

20. Juni 2013

Kernkraftwerk Unterweser (KKU)
Lager Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)
Antrag nach § 7 (1) StrlSchV
(KKU-GEN-2013-01)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 04.05.2012 stellten wir an Ihr Haus den Antrag nach § 7 (3) AtG zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU). Mit diesem Antrag verfolgt die EKK für das Kernkraftwerk Unterweser den direkten Rückbau der Anlage.

Da die für KKU derzeit zur Verfügung stehenden internen und externen Zwischenlagerkapazitäten für radioaktive Abfälle unter Berücksichtigung der beim direkten Abbau anfallenden Stoffströme und trotz des zu erwartenden Abflusses konditionierter Gebinde zu dem Bundesendlager Konrad nicht ausreichen werden, wird am Standort KKU die Errichtung von Lagerkapazitäten für radioaktive Abfälle erforderlich.

Deshalb soll ein Lager Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA) auf dem Gelände nordwestlich des KKU, innerhalb des EKK-Geländes, errichtet und betrieben werden.

I.

Konkret beantragen wir hiermit Folgendes gemäß § 7 (1) StrlSchV:

- den Umgang mit radioaktiven Stoffen mit einem Aktivitätsinventar von bis zu 5×10^{17} Bq, hierunter:
 - die Einlagerung von radioaktiven Abfällen in gemäß den vorläufigen Endlagerungsbedingungen KONRAD konditionierter oder vorkonditionierter und verpackter Form, zur Lagerung bis zum Abruf der Abfälle zur Endlagerung in einem Endlager des Bundes zuzüglich eines Zeitraumes zur Vorbereitung und Transportbereitstellung der Abfälle sowie alle hiermit verbundenen Tätigkeiten wie Transport und Umlagerung von Gebinden, Kontrolle, Kennzeichnung sowie kleinere Reparaturen soweit keine offenen radioaktiven Stoffe zu be-

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. E.h. Bernhard Fischer

Geschäftsführer:
Dr. Ralf Güldner
(Vorsitzender)
Bernd Güthoff
Dirk Jost

Sitz: Hannover
Amtsgericht Hannover
HRB 58469

sorgen sind,

- die Transportbereitstellung oder befristete Lagerung (Pufferlagerung) von radioaktiven Abfällen oder Reststoffen als Einzelkomponente, in 20“-Containern oder in Transportverpackungen bis zur Weiterverarbeitung oder -behandlung in externen oder internen Anlagen,
- die sonstige Handhabung, die im Zusammenhang mit der Einlagerung, Pufferlagerung und Lagerung sowie Auslagerung und Transportbereitstellung der Abfälle und Reststoffe im Zusammenhang steht.
- Der Umgang bezieht sich auch auf Abfälle, die mit vergleichbaren Abfällen extern konditioniert wurden und als „äquivalente radioaktive Abfälle“ im Sinne der Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Stoffe und radioaktiver Abfälle vom 19.11.2008 gelten.
- Bei den einzulagernden radioaktiven Abfällen handelt es sich um Abfälle aus dem Betrieb, Restbetrieb und Abbau des KKK, um Abfälle, die beim Betrieb der bereits am Standort vorhandenen Lager LUW und ZL-KKK, als auch bei dem hier beantragten LUnA anfallen sowie weitere mögliche Betriebs-, Restbetriebs- und Stilllegungsabfälle der EKK. Diese weiteren Betriebs-, Restbetriebs- und Stilllegungsabfälle der EKK sollen maximal 20 % des Einlagerungsvolumens des LUnA ausmachen.

II.

Genehmigungsvoraussetzungen

Der Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen richtet sich nach § 9 (1) StrlSchV. Hierzu folgendes:

Zuverlässigkeit und Fachkunde

Verantwortlich im Sinne des § 31 (1) StrlSchV ist die Antragstellerin, E.ON Kernkraft GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung.

Die Aufgaben der Strahlenschutzbeauftragten werden durch Personen wahrgenommen, die heute schon als Strahlenschutzbeauftragte des Kernkraftwerkes Unterweser benannt sind. Ihre Zuverlässigkeit und Fachkunde ist Ihnen bekannt und wird regelmäßig nachgewiesen.

Sonst tätige Personen

Im LUnA werden als sonst tätige Personen nur das Personal des KKK selbst oder Personal unter der Aufsicht des KKK eingesetzt. Durch die organisatorischen Maßnahmen im KKK ist sichergestellt, dass diesen Personen die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen vermittelt werden.

Einhaltung der Schutzvorschriften

Zum Nachweis, dass beim Umgang mit den radioaktiven Stoffen im LUnA die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden, werden wir Ihnen in gesonderten Unterlagen vorlegen.

Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen

Den Nachweis der erforderlichen Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen werden wir rechtzeitig vor Erteilung der hiermit beantragten Genehmigung erbringen.

Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter

Die für den Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter notwendigen Maßnahmen werden wir Ihnen in gesonderten Unterlagen nachweisen.

Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des hiermit beantragten Umgangs mit radioaktiven Abfällen auf dem Betriebsgelände des KKK werden wir entsprechend gesonderte Unterlagen einreichen.

Die für die Errichtung des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle notwendige Baugenehmigung werden wir bei der für KKK zuständigen Baubehörde beantragen.

Über die Umsetzung einer erteilten Genehmigung beabsichtigen wir, unter Berücksichtigung der dann gegebenen Sach- und Rechtslage zu entscheiden. Diese Entscheidung wird insbesondere den Stand der Verfassungsbeschwerden gegen die 13. AtG-Novelle berücksichtigen.

Aus organisatorischen Gründen werden wir dieses Genehmigungsverfahren unter der Kennzeichnung

KKU-GEN-2013-01

führen. Wir bitten Sie, diese Kennzeichnung im Betreff Ihrer diesbezüglichen Schreiben mit aufzuführen.

Wir bitten um Genehmigung. 

Freundliche Grüße
E.ON Kernkraft GmbH

